

**Verordnung
der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung**

§1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§2

Für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 17026/1, KG Dornbirn, die innerhalb der im Plan
in der angeschlossenen Anlage 2 (Zl. d031.21-7/2023-3, Datum: 22.01.2024)
in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt,
wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer
Geschosszahl von 2 Geschossen festgelegt,
wobei vom tiefsten Geländepunkt am Gebäude auszugehen ist.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin
Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

